

§21 Mündliche Magisterprüfung

(1)Die mündliche Magisterprüfung (Defensio) ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30Minuten und einem Leistungsumfang von 5ECTS-Punkten. Zur mündlichen Magisterprüfung wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat.

(2)Die mündliche Magisterprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Magisterarbeit stattfinden. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung kann frühestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Magisterarbeit erfolgen. Sie muss spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin erfolgen.

(3)Die mündliche Magisterprüfung wird in der Regel von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen der Magisterarbeit abgenommen. Gegenstand der mündlichen Magisterprüfung sind die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Magisterarbeit sowie deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Der Erzbischof von Freiburg oder ein/eine von ihm bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin kann an der mündlichen Magisterprüfung als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig dazu ein.

(4)Die Note der mündlichen Magisterprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß §16 Absatz2. §16 Absatz4 Satz4 gilt entsprechend.

(5)Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Magisterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Magisterprüfung wird dem/der Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(6)Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei der mündlichen Magisterprüfung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

§16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1)Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2)Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1=sehr gut=eine hervorragende Leistung

2=gut=eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt

3=befriedigend=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4=ausreichend=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5=nicht ausreichend=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Ab-senken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3)Die Note lautet:

bei einem Wert von 1,0 bis 1,5=sehr gut

bei einem Wert von 1,6 bis 2,5=gut

bei einem Wert von 2,6 bis 3,5=befriedigend

bei einem Wert von 3,6 bis 4,0=ausreichend

bei einem Wert über 4,0=nicht ausreichend

(4)Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen